

23.08.2010

SUB V-578/10 BA/BP-Sk
SUB V-580/10 NZ/BP-Si

Nst.: 6046
Nst.: 6048

SUB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ziegelländeweg - Beim Oberen Donauturm "

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Bodenschutz und Altlasten

Dem Hinweis in der "Textlichen Festsetzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan" sind keine weiteren Anmerkungen hinzuzufügen.

Unter Ziffer 5.8 in der Begründung ist das Thema "Altlasten" vollständig erfasst.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es Einwände zum Artenschutz.

In der Begründung des Bebauungsplans sind die Belange der Fauna, insbesondere der geschützten Arten, nicht ausreichend berücksichtigt.

In den vorhandenen Gehölzbeständen, die für das Bauvorhaben und für die geplanten Stellplätze außerhalb des Geltungsbereichs (nördlich angrenzend) großteils gerodet werden, kommen besonders geschützte Vogelarten vor.

Die denkmalgeschützte Mauer, an die eine Treppenanlage angebaut wird, ist teilweise von Efeu überwachsen und weist Brutstätten ggf. auch von Gebäudebrütern auf.

Die Gehölzbestände, vor allem die mit Höhlen oder grober Borke, und die Mauer enthalten vermutlich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Fledermäusen.

Am Weg entlang der Bahnlinie, vermutlich auch in Randbereichen der geschotterten Fläche und an den Mauern, kommen streng geschützte Zauneidechsen, evtl. auch Mauereidechsen vor.

Für die genannten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien ist eine **artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**, die qualifiziert darlegt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, ausgeschlossen werden können. Wir bitten um Vorlage der Artenschutzrechtlichen Prüfergebnisse.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

I. A.

I. A.

Dr. Schenk

Simon